





GRENZEN DER ENTGELTFORTZAHLUNG

Termine

 **26. August 2026**

 10:30 – 12:00 Uhr

 **28. Oktober 2026**

 10:30 – 12:00 Uhr

*»Zweifel an der
Arbeitsunfähigkeit?«*

Zielsetzung & Methoden

Die aktuelle Rechtsprechung hat in etlichen strittigen Sachverhalten zugunsten des Arbeitgebers entschieden. Ausschlaggebend ist im Einzelfall, den Beweiswert der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zu erschüttern. Gelingt dieses dem Arbeitgeber, verlangt das BAG vom Arbeitnehmer, dass er mit anderen Beweismitteln den Nachweis seiner Arbeitsunfähigkeit zu führen hat. Darüber hinaus hat der 5. Senat des BAG die langjährige Praxis des Umgangs mit Fortsetzungserkrankungen beendet.

Die Teilnehmer erfahren, dass nicht jede neue Arbeitsunfähigkeit 6 Wochen Entgeltfortzahlungsanspruch nach sich zieht und wer im Falle eines Streits über das Vorliegen einer Fortsetzungserkrankung die Darlegungslast trägt. Demzufolge hat in bestimmten Fällen Krankengeld seitens der Krankenkasse Vorrang, statt der Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber.

Ein spannender Vortrag und eine interessante Präsentation vermitteln Ihnen die elementaren Informationen. Zudem erhalten Sie die Präsentation in elektronischer Form plus Zertifikat.

Teilnahmegebühren

Pro Person: **246,- €**
(zzgl. MwSt.)

BV-Kunden: **196,- €**
(zzgl. MwSt.)

Seminarinhalte

✔ BASISWISSEN ENTGELTFORTZAHLUNG

- ✔ Krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit
- ✔ Grundsatz der Monokausalität
- ✔ Selbst verschuldete Krankheit

✔ WANN ENDET DIE ENTGELTFORTZAHLUNG (BAG VOM 18.01.2023)?

- ✔ 6-Wochen-Frist und neue Krankheit
- ✔ Hinzugetretene Krankheiten (Einheit des Verhinderungsfalls)
- ✔ Beweislast
- ✔ Prüfschema mit Fristen
- ✔ Die Sichtweise der Krankenkassen
- ✔ Hinweise für die Praxis

✔ WIE WIRD DER BEWEISWERT EINER AU ERSCHÜTTERT (BAG VOM 13.12.2023)?

- ✔ Beweislast
- ✔ Entwicklung der Rechtsprechung 2024
- ✔ Vorgaben der Arbeitsunfähigkeitsrichtlinien
- ✔ Mitteilung an den betroffenen Mitarbeiter
- ✔ Kommunikation mit der Krankenkasse



Referent



Mathias Söhngen
Jurist,
Fachberater

